

**Beschluss**

**AZ: BSchK/075/2009  
LSchK/RLP/43/2009**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Berufungsverfahren

des Genossen D. W.

- Antragsteller und Berufungsführer -

gegen

den LV Rheinland-Pfalz

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2009 einstimmig beschlossen:

Der Beschwerde des Antragstellers gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission (LSchK) Rheinland-Pfalz vom 7.3.2009 wird stattgegeben.

Das Verfahren wird an die Landesschiedskommission zur Durchführung der mündlichen Verhandlung zurück verwiesen.

Die Landesschiedskommission hat noch zu prüfen, ob die Wahlanfechtung fristgerecht erfolgte.

**Begründung:**

I.

Der Landesvorstand lud mit undatiertem Schreiben zu einer Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Bernkastel-Wittlich am 7.2.2009 ein. Gegen diese Versammlung stellte K. M., amtierender Vorsitzender und Delegierter zum LPT, bereits mit Schreiben vom 27.01.2009 einen Schiedsantrag mit dem Ziel, durch vorläufige Maßnahme die Versammlung zu untersagen und feststellen zu lassen, dass Beschlüsse und Wahlen auf der Versammlung unwirksam sind.

Auf die mündliche Verhandlung vom 7.3.2009 – also nach Durchführung der Kreismitgliederversammlung – beschloss die LSchK, dass eine einstweilige Regelung nicht angezeigt sei und der Antrag nicht zugelassen werde (Aktenzeichen 19 und 20/2009). Der Landesvorstand sei befugt gewesen die Mitgliederversammlung anzuordnen, weil der Vorsitzende sich über die Satzung und Beschlüsse der LSchK hinweg gesetzt habe und mehrere Mitglieder des KV den Landesvorstand aufgefordert hätten eine Versammlung einzuberufen.

In der gleichen Sitzung entschied die LSchK, dass der Wahl- und Beschlussanfechtungsantrag des Antragstellers vom 21.2.2009 nicht zugelassen werde. Gegen diesen Beschluss legte der Antragsteller mit Schreiben vom 12.6.2009 (am gleichen Tage per Fax eingegangen) Beschwerde ein.

Auf der am 7.2.2009 abgehaltenen Versammlung wurden ein neuer Vorstand, neue Delegierte und Finanzrevisoren gewählt und zwei Ortverbände (Wittlich und Morbach) gegründet. Der Genosse M. wurde abgewählt.

In seinem Anfechtungsschreiben vom 21.2.2009 führt der Antragsteller aus, der Landesvorstand habe nicht einladen dürfen, er habe als amtierender Vorsitzender bereits zu einer Mitgliederversammlung am 30.01.2009 eingeladen, die allerdings von H. und S. boykottiert worden sei. Die Abwahlen auf der Versammlung am 7.2.2009 seien nicht geheim erfolgt, mindestens dreizehn nicht stimmberechtigte Mitglieder hätten teilgenommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Es ist davon auszugehen, dass sie fristgerecht innerhalb der Monatsfrist eingereicht worden ist. Die Mail ist nach Angaben des Antragstellers am 13.5.2009 bei ihm eingegangen. Ein früherer Eingang ist nicht feststellbar. Damit ist die Frist durch die Einlegung der Beschwerde am 12.6.2009 gewahrt.

Die Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss ist auch begründet.

Der Antrag war danach zur Durchführung der mündlichen Verhandlung an die LSchK zurück zu verweisen, weil die Wahl- und Beschlussanfechtung nicht unzulässig und auch nicht offensichtlich unbegründet ist.

Es erscheint nicht offensichtlich unbegründet, dass der Landesvorstand gar nicht zur Einberufung der Versammlung befugt war. Die Einladung zur Kreismitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Landesvorstandes (§ 17 Landessatzung), er hat grundsätzlich auch kein Recht zur Ersatzvornahme, wenn ein KV seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ferner hat sich die Landesschiedskommission mit den Einwänden auseinander zu setzen, an den Wahlen hätten auch nicht Berechtigte teilgenommen und über dem Abwahantrag sei offen abgestimmt worden. Hier wird zu überlegen sein, ob eine Abwahl nicht eine wahlähnliche Handlung ist, die geheim durchgeführt werden muss.

Die Bundesschiedskommission konnte nicht prüfen, ob die Wahlanfechtung rechtzeitig innerhalb der Zwei-Wochen-Frist erfolgte, da die vollständige Akte der LSchK nicht vorlag. Jedoch stützt die LSchK ihren Beschluss nicht ausdrücklich auf Verfristung und der Antragsteller trägt eingehend vor, dass er den rechtzeitigen Eingang seiner Wahlanfechtung anhand von Faxprotokollen beweisen könne. Die Überprüfung bleibt der Landesschiedskommission überlassen.